

Allgemeine Geschäftsbedingungen (für Gerätevermietungen)

I. Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage für alle Verträge, die zwischen der sld mediatec GmbH (nachfolgend SLD) und Vertragspartnern (nachfolgend Mieter) im Rahmen von Mietaufträgen und damit einhergehenden Dienstleistungen geschlossen werden. Dabei gelten sie zusätzlich zu den im individuellen Mietauftrag vertraglich festgehaltenen Bedingungen.

(2) Mit der Erteilung eines Mietauftrags erklärt sich der Mieter ausdrücklich mit diesen Bedingungen in der Fassung vom 30. April 2020 einverstanden. Künftige Beauftragungen bedürfen dementsprechend keinem erneuten Hinweis auf die AGB.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern gelten nur, soweit sie von der sld mediatec GmbH schriftlich anerkannt werden.

II. Vertragsschluss

(1) Grundlage für alle Mietaufträge ist die Abgabe eines Angebots durch die sld mediatec GmbH. Angebote sind grundlegend frei bleibend und, solange nicht anders vereinbart, zwei Wochen ab Angebotsabgabe gültig.

(2) Die Bestätigung eines Auftrags durch den Mieter bedarf der Schriftform. Eine Auftragserteilung ist für SLD erst durch die ebenfalls schriftlich erfolgte Rückbestätigung an den Mieter bindend.

(3) Ein Auftrag, der auf technischen Angaben (technischen Zeichnungen, Bildern, Maßen, etc.) des Mieters beruht, ist nur dann gültig, solange der Auftrag entsprechend dieser Angaben durchgeführt werden kann. Sollte nach Vertragsschluss ersichtlich werden, dass ein Auftrag nicht entsprechend der vom Mieter gemachten Angaben durchgeführt werden kann, ist SLD berechtigt ggf. entstehende Mehrkosten durch die Umsetzung einer mit dem Mieter abgestimmten Ersatzlösung in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines solchen von SLD unverschuldeten Rücktritts vom Vertrag, werden für den Mieter als Schadensersatz Stornierungskosten entsprechend Abschnitt VIII fällig.

(4) Die sld mediatec GmbH behält sich vor, bei unbestätigten Aufträgen, die aus Gründen, die SLD nicht zu vertreten hat, einen dem Auftragsvolumen angemessenen Planungsaufwand übersteigen, zusätzliche Planungskosten in Höhe der erfolgten Arbeitsleistung zu den üblichen Konditionen der sld mediatec GmbH in Rechnung zu stellen.

(5) Zum ordentlichen Abschluss eines Vertrags aber auch bereits in der Angebotsphase werden von SLD, in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Kundendaten in den Datenbanken der zur Angebots- und Auftragserstellung genutzten EDV-Warenwirtschaftssysteme gespeichert. Eine kostenfreie Löschung der Kundendaten kann jederzeit schriftlich beantragt werden.

III. Mietgebühr

(1) Für die Überlassung der Geräte samt Zubehör sowie für damit einhergehende Dienstleistungen (Anlieferung, Aufbau, Betreuung, etc.) gelten die Mietgebühren, die anhand der zu Vertragsabschluss gültigen SLD-Preisliste ermittelt werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Maßgeblich für den Umfang dieser Leistungen ist das entsprechende Angebot bzw. die Auftragsbestätigung. Änderungen oder Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

(2) Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen verrechnet werden, ist die volle Mietgebühr auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden.

(3) Zusätzliche, im Rahmen der Auftrags Erfüllung entstehende Kosten wie Reise- oder Hotelkosten sowie Spesen, aber auch die Kosten für die Beschaffung von Arbeitsmitteln wie Hubarbeitsbühnen oder Gabelstaplern, sind vom Mieter gesondert zu tragen, können durch SLD aber auch bereits im Angebot und in der Auftragsbestätigung mit erfasst werden.

(4) Die in der Auftragsbestätigung festgehaltene Mietgebühr ist unabhängig davon zu entrichten, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden oder die Erfüllung einer damit einhergehenden Dienstleistung durch Entwicklungen jeglicher Art unnötig geworden war, solange der Mieter nicht rechtzeitig vor Leistungserbringung einer Auftragsstornierung zu den in Abschnitt VIII. aufgeführten Konditionen nachgekommen ist.

(5) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer. Zudem bleiben kurzfristige Preisänderungen ausdrücklich vorbehalten.

IV. Mietzeit

(1) Die Mietzeit wird nach Tagen berechnet und erstreckt sich vom Zeitpunkt, für den die Geräte verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch ab Versendung oder Auslieferung ab Lager Nürnberg, bis zur Wiederanlieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Transportzeit zählt zur Mietzeit. Der Mietbeginn kann ausdrücklich erst nach Abschluss etwaiger Vorleistungen, insbesondere Vorauszahlungen, erfolgen.

(2) Berechnungsgrundlage für die Mietgebühr bilden die Einsatztage, an denen die gemieteten Geräte vom Mieter verwendet werden. Dabei sind bis zu 4 Transporttage im Preis mit inbegriffen.

(3) Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Angefangene Tage werden voll berechnet.

(4) Für Verzögerungen von Auslieferungsterminen, die außerhalb des Einflussbereiches der Firma SLD liegen, kann keine Haftung übernommen werden. Bei Verzögerung von Lieferterminen oder Verschiebung des Mietzeitraums aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Unwetter, Naturkatastrophen jeder Art, Epidemien und

AGB VERMIETUNG

sld mediatec | 2023

Pandemien, Arbeitsstreiks, Aufrufen, Embargos oder sonstigen Ereignissen im In- und Ausland, können dem Mieter etwaige entstehende Mehrkosten durch SLD in Rechnung gestellt werden.

Wenn die ordnungsgemäße Erfüllung eines Vertrags durch ein Ereignis höherer Gewalt dauerhaft unmöglich wird, steht es SLD des Weiteren zu, vom Vertrag zurückzutreten und Stornierungsgebühren entsprechend Abschnitt VIII. zu verrechnen.

(5) Bei verspäteter Rückgabe wird je angefangenem überfälligem Tag ein zusätzlicher Miettag berechnet. SLD behält sich zudem vor, dem Mieter ggf. entstehende Zusatzkosten durch die verspätete Rückgabe (z. B. bei notwendiger Materialanmietung für Mietaufträge mit Dritten) ebenfalls in Rechnung zu stellen.

V. Transport

(1) Die Transportkosten zur Anlieferung/Versand bzw. Abholung/Rücklieferung der Mietgeräte gehen zu Lasten des Mieters und werden gesondert im Auftrag aufgeführt. Ebenso trägt er das Transportrisiko. Dies gilt auch im Falle einer Zustellung durch SLD oder einen durch SLD Beauftragten. Dem Mieter wird in diesem Zusammenhang nahegelegt, eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen.

(2) Die Kosten der Transport-Verpackung trägt der Mieter. Sie wird zum Selbstkostenpreis verrechnet.

(3) Bei Versendung der gemieteten Geräte ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt hierfür auch die Kosten und das Risiko.

VI. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

(1) Sämtliche gemieteten Geräte bleiben im alleinigen Eigentum der sld mediatec GmbH. Jede Überlassung an Dritte, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, ist ohne die ausdrückliche und durch SLD schriftlich erklärte Einwilligung unzulässig. Des Weiteren sind die Geräte vom Mieter ausschließlich zu den im Mietvertrag vereinbarten Zwecken und an den ebenfalls vertraglich festgehaltenen Einsatzorten einzusetzen sowie pfleglich, sorgfältig und schonend zu behandeln.

(2) SLD räumt dem Mieter befristet auf die Mietdauer einfache Nutzungsrechte an allen urheberrechtlich oder über sonstige Schutzrechte geschützten Werken der sld mediatec GmbH ein, die ihm Rahmen der Erbringung der Vertragsleistung entstehen oder zum Einsatz kommen. Dazu zählen insbesondere Angebote, Kalkulationen, erstellte Technikkonzepte, technische Zeichnungen und Aufbaupläne, Grafiken zur Veranschaulichung oder Demonstration von Licht-, Ton- und Videokonzepten, aber auch künstlerische Grafiken, kreative Licht- oder Videodesigns sowie Datensammlungen jeder Art. Die Nutzung, Speicherung oder Ablage von entsprechenden Unterlagen über den unmittelbaren Vertragszweck hinaus ist dem Mieter nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SLD gestattet. Insbesondere die Weitergabe von durch SLD erstellten Angeboten, Kalkulationen, Technikkonzepten, technischen Zeichnungen oder sonstigen Plänen und Grafiken an Dritte sowie deren Bearbeitung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung ist dem Mieter ohne schriftliche Genehmigung durch SLD ausdrücklich untersagt.

(3) In jedem Falle einer vertragswidrigen Nutzung entsprechend der zwei vorstehenden Absätze ist SLD zur sofortigen Kündigung

des Mietvertrags, zur unmittelbaren Rückforderung sowie Zurücknahme der Geräte und zur Einstellung aller damit einhergehenden Dienstleistungen berechtigt. Dabei wird für den Mieter dennoch die gesamte vertraglich vereinbarte Mietgebühr fällig. Er verpflichtet sich darüber hinaus zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 5.000,-€ an SLD. Der sld mediatec GmbH bleibt dabei das Recht vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen. Durch den Vertragsrücktritt evtl. entstehende Mehrkosten werden dem Mieter zudem zusätzlich in Rechnung gestellt.

(4) Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in Geräte der sld mediatec GmbH hat der Mieter SLD unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutze des Eigentums der sld mediatec GmbH trägt der Mieter. Dies gilt auch für den Schaden, der SLD durch den Ausfall von Geräten aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

VII. Pflichten, Haftung und Schäden

(1) Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Geräte samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung. Dabei haftet er für Verlust oder Beschädigungen jeder Art, ganz gleich ob diese absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführt wurden. Dies gilt insbesondere für Transport-, Wasser-, Hitze-, Feuer- oder auch Zufallsschäden sowie Schäden, die durch unachtsamen oder unsachgemäßen Gebrauch der Mietgeräte entstehen.

(2) Die von SLD zur Miete angebotenen Geräte sind nicht versichert. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, eine entsprechende Schadensversicherung abzuschließen.

(3) Bei Verlust hat der Mieter SLD den Wiederbeschaffungswert der betroffenen Mietgeräte zu ersetzen. Im Schadensfall trägt der Mieter die Reparaturkosten bis zum Wiederbeschaffungswert, sollte eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich sein. Der Mieter verpflichtet sich zudem, für die Dauer der von ihm zu tragenden Reparaturen oder der Wiederbeschaffung von Mietgeräten für jeden Ausfalltag Ersatz in Höhe der vereinbarten Tagesmietgebühr zu zahlen.

(4) Der Mieter hat die Geräte beim Empfang fachmännisch zu untersuchen. Dabei gelten diese als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht unmittelbar bei Empfangnahme ausdrücklich beanstandet wurden.

(5) Von allen während der Mietdauer aufgetretenen Defekten an Geräten oder Zubehörteilen sowie Verlusten ist SLD in jedem Fall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Mit der Rücknahme der Geräte bestätigt SLD nicht explizit, dass diese mängelfrei zurückgegeben wurden. SLD behält sich in diesem Zusammenhang vor, die Geräte in einem je nach Auftragsumfang angemessenen Zeitrahmen bis zu einem Monat nach Lagereingang einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

(6) Die sld mediatec GmbH haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Mietgeräte nur im Zeitpunkt der Empfangnahme. Eine Haftung seitens SLD für direkte oder indirekte Sach- oder Personenschäden, die infolge des Mietgebrauchs durch Störungen oder Ausfälle der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen, ist

AGB VERMIETUNG

sld mediatec | 2023

ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um bei in Empfangnahme ausdrücklich beanstandete Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen oder Ausfällen weder von der Zahlung des Mietpreises befreit noch zu einer Minderung des Mietpreises berechtigt.

(7) Bei nachweislich durch SLD zu verantwortenden Ausfällen wird der sld mediatec GmbH seitens des Mieters das Recht eingeräumt, nach eigener Wahl den Schaden zu beheben, den Austausch betroffener Geräte vorzunehmen oder eine Ersatzlösung zur präsentieren und umzusetzen. Dazu zählen u.a. die eingeschränkte oder fehlerhafte Funktion von Mietgeräten bei der Empfangnahme sowie vorsätzlich oder grob fahrlässig durch SLD oder seine Erfüllungsgehilfen im Mietgebrauch herbeigeführte Schäden. Für die Dauer und das Ausmaß der Maßnahmen zur Behebung eines Schadens mindert sich die Mietgebühr in entsprechendem Umfang, jedoch maximal um den Mietpreis der betroffenen Geräte. Um weitere finanzielle Forderungen geltend machen zu können, bleibt es dem Mieter unbenommen, einen durch den Ausfall entstandenen, finanziellen Schaden nachzuweisen.

(8) Behördliche oder sonstige Genehmigung jeglicher Art, die zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Auftrags erforderlich sind, sind vom Mieter einzuholen und der sld mediatec GmbH zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere statische Berechnungen von tragenden Konstruktionen, Gutachten jeder Art und etwaige Bau- oder Aufstellgenehmigungen. Bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung kann die Einholung solcher Genehmigungen auch durch die sld mediatec GmbH erfolgen. In der Art der Durchführung ist SLD dabei frei, die Beauftragung von Subunternehmern bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dabei entstehenden Kosten werden dem Mieter zum Selbstkostenpreis zzgl. eigener Personalkosten weiter verrechnet.

(9) Über den vorstehenden Absatz hinaus trägt die sld mediatec GmbH keine Verantwortung für die Überschreitung von gesetzlichen oder in Genehmigungen definierten Grenzwerten sowie für dadurch resultierende Sach- oder Personenschäden, solange die Überschreitung nicht durch SLD zu verantworten ist. Dem Mieter obliegt die Pflicht, die Einhaltung von Grenzwerten, insbesondere behördlich vorgegebene Schalldruckpegel, zu überwachen und zu protokollieren. SLD kommt hierbei seiner Hinweispflicht zu möglichen Schäden bei der Überschreitung von Grenzwerten nach. Ferner ist die sld mediatec GmbH nicht dazu verpflichtet, den Mieter über behördliche oder rechtliche Grenzen sowie rechtlich Folgen im Überschreitungs- oder Schadensfall zu informieren, sofern im Mietvertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

VIII. Rücktritt vom Vertrag/Stornierung durch den Mieter

(1) Tritt der Mieter aus nicht von SLD zu vertretenden Gründen vom Mietvertrag zurück oder wird der Vertrag durch SLD aus Gründen gekündigt, die der Mieter zu vertreten hat, so trägt der Mieter die dadurch entstehenden Mietausfallkosten, ohne weitere Notwendigkeit eines durch SLD zu erbringenden Nachweises eines Schadens, zu folgenden Konditionen:

- bis 30 Tage vor Mietbeginn: 30% der Mietgebühr
- bis 14 Tage vor Mietbeginn: 50% der Mietgebühr
- bis 7 Tage vor Mietbeginn: 75% der Mietgebühr
- bis 3 Tage vor Mietbeginn: 90% der Mietgebühr
- bei noch späterer Stornierung: 100% der Mietgebühr

(2) Zu den Gründen für eine Stornierung entsprechend dem vorstehenden Absatz zählen ausdrücklich auch äußere Einflüsse, die

die ordentliche Erfüllung eines Vertrags auf Seiten des Mieters kurzzeitig oder dauerhaft unmöglich machen. Dies gilt insbesondere für Ereignisse höherer Gewalt wie Unwetter, Naturkatastrophen jeder Art, Epidemien und Pandemien, Arbeitsstreiks, Aufruhren, Embargos oder sonstigen Ereignissen im In- und Ausland. Der sld mediatec GmbH bleibt dabei freigestellt, dem Mieter bereits in Rechnung gestellte Stornierungskosten bei zeitnaher Nachholung eines Auftrags anschließend als Gesamt- oder Teil-Gutschrift zu erstatten.

(3) Der Mieter ist des Weiteren zur Zahlung der gesamten vereinbarten Mietgebühr auch bei Abbruch oder zeitlicher Verkürzung einer dem Mietvertrag zugrunde liegenden Veranstaltung sowie zur Zahlung der entsprechenden Stornierungsgebühren nach Absatz 1 bei vorheriger Veranstaltungs-Absage verpflichtet, unabhängig davon, aus welchen Gründen eine dieser Maßnahmen erforderlich wird.

(4) Die Stornierung eines Auftrags bedarf ebenfalls der Schriftform und wird erst durch die ebenfalls schriftlich erfolgte Rückbestätigung durch SLD bindend. Der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung bei SLD ist maßgeblich für die Ermittlung der Stornierungsgebühren nach Absatz 1.

IV. Rücktritt vom Vertrag/Kündigung durch SLD

(1) SLD behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten oder auch die Ausführung einer Dienstleistung vor Ort zu verweigern, wenn die Sicherheit von Personen, ganz gleich ob durch SLD gestelltes Personal, Besucher oder sonstige Beteiligte, und Material durch Mängel, die der Kunde zu vertreten hat, nicht gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen behördliche Sicherheitsauflagen, Arbeitsschutzgesetze oder die Nichteinhaltung von bau- und polizeilichen Vorschriften sowie bei grob fahrlässigem Verhalten oder Arbeitsweisen. Die sld mediatec GmbH kommt dabei ihrer Hinweispflicht nach.

(2) SLD ist ebenso berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sollte nach Vertragsschluss erkennbar werden, dass eine vertraglich vereinbarte Gegenleistung aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters (insbesondere durch schlechte Vermögensverhältnisse oder eine wesentlich verschlechterte wirtschaftliche Lage) gefährdet ist. Eine mangelnde Leistungsfähigkeit liegt in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch bei sonstigen Leistungshindernissen wie in Abschnitt VIII. Absatz 2 beschrieben vor.

(3) Sollten durch den Mieter notwendige Vorleistungen oder Vorauszahlungen nicht erbracht werden oder Zahlungsziele bei langfristigen Aufträgen unter den Konditionen in Abschnitt X. nicht eingehalten werden, wird SLD ebenfalls das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

(4) Im jedem Falle eines Vertragsrücktritts durch SLD auf Grundlage der vorstehenden Bestimmungen werden dem Mieter Stornierungskosten entsprechend Abschnitt VIII. Absatz 1 in Rechnung gestellt. SLD bleibt es zudem vorbehalten weitere Schadensersatzansprüche gelten zu machen und evtl. bereits erbrachte Vorleistungen zu verrechnen.

AGB VERMIETUNG

sld mediatec | 2023

X. Zahlungsbedingungen

(1) Bei Neukunden wird dem Mieter die Mietgebühr bis zum 3. Auftrag zu 100% Vorkasse in Rechnung gestellt.

(2) Übersteigt die Mietgebühr eine Summe von 3.000,-€ netto, ist die sld mediatec GmbH berechtigt, vom Mieter die Zahlung von 50% der Mietgebühr in Vorkasse zu verlangen. Bei Kunden und Mietern, die in der Messebaubranche tätig sind, behält sich SLD zudem vor, bei jedem Auftrag pauschal eine Vorkasse von 50% der vereinbarten Mietgebühr in Rechnung zu stellen.

(3) Bei längeren Mietzeiten von 2 Wochen oder mehr ist SLD berechtigt, vom Mieter Abschlagszahlungen zu fordern. Deren Höhe bemisst sich dabei am Auftragsvolumen und wird individuell im jeweiligen Mietvertrag vereinbart.

(4) Die im Mietvertrag vereinbarte Mietgebühr zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer ist vom Mieter sofort ab Rechnungsstellung, spätestens jedoch bis zum Ablauf einer Frist von 14 Tagen ohne Abzüge zu entrichten, sofern bei Vertragschluss keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Rechnungsstellung durch SLD erfolgt dabei immer zum Zeitpunkt des Mietbeginns. Evtl. Nachberechnungen bei Verlust oder Defekten des Mietmaterials bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(5) Sollte durch die sld mediatec GmbH ein umsatzsteuerpflichtiger Umsatz auf einem Auftrag oder einer Rechnung irrtümlich als umsatzsteuerfrei ausgewiesen werden, so kann SLD die entsprechende Umsatzsteuer auch nachträglich noch vom Mieter verlangen, sobald von SLD hierüber eine entsprechend berichtigte Rechnung ausgestellt wurde.

(6) Bei Zahlungsverzug des Mieters/Auftraggebers von mehr als 7 Tagen wird der offenstehende Rechnungsbetrag ab Fälligkeitsdatum der Rechnung mit 8% über dem geltenden Basiszinssatz der europäischen Zentralbank verzinst. Zudem ist SLD in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag ggf. zurückzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Zur Zahlung der gesamten vertraglich vereinbarten Mietgebühr ist der Mieter dabei weiterhin verpflichtet. Für die Ermittlung eines möglichen Zahlungsverzugs ist der Zahlungseingang bei SLD maßgeblich.

XI. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Evtl. Streitigkeiten sind ausschließlich nach deutschem Recht zu entscheiden.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Firma SLD in Nürnberg.

(3) Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.

(4) Durch das evtl. Außerkrafttreten einer oder mehrerer Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der sld mediatec GmbH bleibt die Wirksamkeit aller weiteren Bestimmungen unberührt. Unwirksam gewordene Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.

(5) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.